

bestehenden "chinesischen" Rechtskulturen, zu denen neben der VR China auch Taiwan, Hongkong und Macao gehören. Es umfaßt folgende Kapitel: Die VR China und das vor-volksrepublikanische Recht, die zwei Obrigkeiten in der VR China, Überblick über ausgewählte Bereiche des Rechts der VR China; die zunehmende gesetzesrechtliche Diversifizierung, der maßgebliche Gesetzestext, zur chinesischen Rechtssprache, die Auslegung (Interpretation) von Rechtserlassen und anderen normativen Texten, die staatlichen Politnormen, die KPCh als oberste Normsetzerin, die drei Grundkomponenten des Sinomarxismus, 16 sinomarxistische Methoden, drei grundlegende Arten von Parteinormen, Parteinormen der KPCh und das staatliche Gesetzesrecht, Kodifikationswelle seit Dezember 1978, zur Effizienz der Parteinormen der KPCh und des chinesischen Gesetzesrechts, Wiederaufbau der juristischen Lehre und Forschung, Gründung rechtswissenschaftlicher Gesellschaften, die Flut der chinesischen Rechtsliteratur, die KPCh vor dem Verlust ihres Machtmonopols?

Mit viel Geschick fühlt sich der Autor in Systeme ein, durchdringt sie gründlich und veranschaulicht systemimmanente Argumentationsmuster. Wohl kaum ein Chinese kennt den Sinomarxismus oder die Strategeme besser als er. Besonders gefallen die Passagen, wo zu dem Systemverständnis auch eine panperspektivische Stellungnahme tritt.

In den beiden in der Wissenschaft nicht unumstrittenen Teilen seines Buches, seiner Kritik an der "technokratisch-jurizentrisch" ausgerichteten westlichen Chinarechtsforschung und seinen Ausführungen zu den Menschenrechten, bedient er sich meisterhaft des Strategems "Auf das Gras schlagen und die Schlange aufscheuchen" und regt dadurch den Leser zum Nachdenken über bisher als selbstverständlich erachtete Positionen an. Nur dem aufmerksamen Leser des Schlußkapitels wird allerdings offenbar werden, daß es von Senger dabei fernliegt, als sinomarxistischer Apologet chinesischer Menschenrechtsverletzungen aufzutreten, sondern daß er vielmehr auch im Hinblick auf die Rezeption seines Werkes in China geschickt "auf den Maulbeerbaum zeigt" (westliche Defizite) und damit implizit auch "die Akazie schild" (chinesische Verfehlungen).

Das Werk ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden, der die Mechanismen der Normsetzung und -befolgung in der VR China tiefgründig verstehen will.

Volker Pasternak

### **Harro von Senger und Xu Guojian: Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht der Volksrepublik China**

Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag, 1994 (Veröffentlichungen des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung; 21 und 22), 826 S.

Die zunehmende Öffnung Chinas, der sich ausweitende Handel und der China-Tourismus führen über die wirtschaftlichen Kontakte hinaus zu vielen Berührungspunkten und persönlichen Beziehungen zwischen Chinesen und Ausländern. Stand zu Anfang der Modernisierungen das Wirtschaftsrecht, insbesondere das Außenwirtschaftsrecht im Vordergrund des Interesses, wird zunehmend sowohl für westliche Rechtswissenschaftler als auch Rechtsanwender das Inter-

nationale Privatrecht (IPR) der VR China wichtig. So haben die vor deutschen Gerichten zu verhandelnden Fälle oder von Standesbeamten zu beurteilenden Sachverhalte, auf die chinesisches Recht anwendbar ist, zugenommen: Eheschließungen zwischen Deutschen und Chinesen - in den Städten Beijing und Shanghai werden inzwischen jeweils 1000 chinesisch-ausländische Eheschließungen registriert - Ehescheidungen, Auslandsadoptionen von chinesischen Babies (zumeist Mädchen) oder Erbfälle von in Deutschland verstorbenen Chinesen, um nur einige Beispiele zu nennen.

Nach einigen Jahren Vorarbeit und gründlichsten Recherchen ist nun Ende 1994 in der Veröffentlichungsreihe des Schweizerischen Instituts zur Rechtsvergleichung (Lausanne) die mit knapp 900 Seiten in einer westlichen Sprache wohl umfang- und kenntnisreichste Darstellung des chinesischen IPR und Zivilverfahrensrechts erschienen. Das Werk des Freiburger Professors für Sinologie und Schweizer Juristen sowie langjährigen Mitarbeiters des Instituts ist in Zusammenarbeit mit dem jungen chinesischen IPR-Experten Xu Guojian entstanden, Stipendiat des Instituts und erster chinesischer Rechtswissenschaftler, der nach einem in der VR China abgeschlossenen Rechtsstudium den juristischen Doktor an einer deutschen Universität erworben hat. Neben einigen wenigen Aufsätzen liegt als Monographie zum chinesischen IPR in einer westlichen Sprache nur noch die Dissertation von Rembert Süß (*Grundzüge des chinesischen IPR*, Osnabrücker Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Band 23, Carl Heymanns Verlag, Köln 1991) vor.

Die bisher umfassendste Regelung des IPR seit Bestehen der VR China findet sich in den Art. 142-150 der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts, die 1986 ergangen sind. Aber nach wie vor sind viele Problemkreise auslandsbezogener Rechtsmaterien im chinesischen Recht nicht normiert, wie z.B. der Konkurs mit Auslandsberührung, der im Unternehmenskonkursgesetz von 1986 nicht berücksichtigt wurde. 1991 wurde eine revidierte Fassung des Zivilprozeßgesetzes vom Nationalen Volkskongreß verabschiedet, nachdem bereits 1982 ein Zivilprozeßgesetz versuchsweise in Kraft gesetzt worden war.

Von Senger und Xu behandeln die Rechts- und Handlungsfähigkeit natürlicher und juristischer Personen, das Sachenrecht, das Vertragsrecht, die Anknüpfung bei der Geschäftsführung ohne Auftrag, bei der Bereicherung und bei der unerlaubten Handlung. Schwerpunkt des Werkes bildet das Ehe- und Kindschaftsrecht der VR China. Dieser umfangreichste Abschnitt ist die aktualisierte und erweiterte Fassung des Länderberichtes VR China, den von Senger 1990 für die renommierte Loseblattsammlung *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*, herausgegeben von Bergmann und Ferid (wichtigster Ratgeber für deutsche Juristen bei Fragen zu Fällen mit Auslandsberührung), schreiben konnte. Das auslandsbezogene Straf- und Strafprozeßrecht sowie das Verwaltungsprozeßrecht bleiben in der vorliegenden Studie unberücksichtigt.

Auch wenn für das Zivilrecht in der VR China nicht der Ausdruck "sifa", sondern "minfa" gebräuchlich ist, hat sich für IPR der Begriff "guoji sifa" eingebürgert. Nach chinesischer Darstellung fehlt bisher aber eine universell anerkannte Definition für IPR. Nach der gebräuchlichsten handelt es sich um eine Zivilrechtsbeziehung mit Auslandsberührung. Auch welche Normen zum IPR gehören, was wichtig für die inhaltliche Ausrichtung von Forschung und Lehre

ist, wird in der VR China lebhaft diskutiert. Ebenso in der Diskussion ist die Frage um die Einordnung des IPR, also ob es sich um internationales oder nationales Recht, öffentliches oder Zivilrecht, materielles oder Verfahrensrecht handelt.

Nach einem kurzen Abriss der Entwicklung des IPR stellen von Senger und Xu das IPR in Forschung und Lehre dar. Da Englisch die am häufigsten gelernte Fremdsprache in China ist, ist die Rezipierung und Übersetzung US-amerikanischer Werke und Abhandlungen zum IPR vorherrschend. Bisher haben nur ungefähr fünf chinesische Rechtswissenschaftler einen Doktor in IPR in der VR China abgeschlossen. Dabei scheint der Mitverfasser Xu der erste IPRler zu sein, der Deutsch spricht.

Es folgt die Darstellung der wichtigsten Grundbegriffe des IPR aus chinesischer Sicht wie Arten der Kollisionsnormen, Qualifikation, Renvoi oder Rückverweisung, Schranken der Anwendung ausländischen Rechts wie das Institut des *ordre public*, die Gesetzesumgehung, die Problematik der Anknüpfung der Vorfrage, die Feststellung ausländischen Rechtes. Bisher ist es - soweit recherchierbar - nur in zwei Fällen zur Anwendung ausländischen Rechts durch chinesische Gerichte gekommen, nämlich zum liberianischen und US-amerikanischen Recht in zwei Seerechtsfällen.

Für eine allgemeine Einführung in die Rolle und Geschichte des Rechts in China muß man auf von Sengers ebenfalls Ende 1994 erschienene *Einführung in das chinesische Recht* zurückgreifen. (siehe Rezension von V. Pasternak in diesem Heft). Ursprünglich sollte dieses Buch als "Einführung" den beiden Bände zum IPR vorangestellt werden, war aber zu umfangreich geworden. Da eine Kommentarliteratur, wie man sie in den kontinentaleuropäischen Rechten kennt, und der Abdruck von wichtigen Urteilen nicht nur des Obersten Volksgerichtes, sondern auch unterer Gerichte in China noch fehlt, ist es ein großes Verdienst der Autoren, viele nicht nur für IPR-Fragen relevante Rechtstermini und deren Definitionen möglichst umfassend zusammenzutragen, unterschiedliche Lehrmeinungen dargestellt und Übersetzungsvarianten in die deutsche Sprache einer kritischen Würdigung unterzogen zu haben. Ein neuer Ansatz sind die Interviews, die von Senger mit chinesischen Rechtswissenschaftlern, Richtern und Anwälten während seiner China-Aufenthalte führen konnte (s. auch die Liste seiner Gewährsleute) und die in vollem Wortlaut in deutscher Übersetzung abgedruckt sind. Die Antworten auf von Sengers fachkundig gestellte Fragen können der Klärung wichtiger Rechtstermini dienen und manchen Zweifel ausräumen.

Die Studie trägt in großem Maße zum Verständnis einer unserem Rechtsdenken doch fremden Rechtsordnung und Rechtskultur bei. Ein wichtiges Rechtsgebiet ist damit kompetent für einen westlichen Leserkreis erarbeitet. Die beiden Bände zum IPR können jedem Chinawissenschaftler, der sich mit Staat, Gesellschaft, Kultur und auch Recht des modernen Chinas, beschäftigt, aber auch jedem Praktiker, der fundierte Informationen zum chinesischen Recht benötigt oder vielleicht auch nur über den Tellerrand seiner eigenen deutschen Rechtsordnung hinaus schauen möchte, wärmstens empfohlen werden.